

## Neuerlassung der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMNT  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2019  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2019

### Vorblatt

#### Problemanalyse

Die UVP-Richtlinie der EU sieht vor, dass bei der Festlegung des Kreises der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind, u. a. Gebiete zur berücksichtigen sind, in denen die Umweltqualitätsnormen der Unionsgesetzgebung nicht eingehalten werden oder bei denen von einer solchen Nichteinhaltung auszugehen ist.

Für den Bereich des Mediums Luft wurden von der EU Umweltqualitätsnormen in verschiedenen Richtlinien festgelegt und in Österreich durch das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) umgesetzt.

In Umsetzung der UVP-Richtlinie im Zusammenhalt mit diesen EU Umweltqualitätsnormen wurde der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus durch § 3 Abs. 10 UVP-G 2000 ermächtigt, durch Verordnung jene Gebiete des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – "belastetes Gebiet (Luft)").

Bei Vorhaben, für deren Typ in Anhang 1, Spalte 3 des UVP-G 2000 ein besonderer Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D ("belastetes Gebiet (Luft)") festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine Einzelfallprüfung über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Von den Vorhabentypen, für die aufgrund des Verordnungsentwurfs niedrigere Schwellenwerte in den festgelegten Gebieten gelten, sind erfahrungsgemäß nicht alle Vorhabentypen relevant. Insbesondere kann eine Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben wie Flugplatz- und Straßenvorhaben, Parkplätzen und Einkaufszentren in den festgelegten Gebieten als realistisch angenommen werden. Auch der Tatbestand thermische Kraftwerke und andere Feuerungsanlagen könnte v.a. in den ausgewiesenen Stadtgebieten von Relevanz sein. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass derartige Projekte in den Landeshauptstädten (dies sind i.A. Erweiterungen der Heizkraftwerke) in ihren Dimensionen ohnehin die in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 bzw. in § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 genannten Schwellenwerte überschreiten. Die Verwirklichung industrieller Neu- oder Änderungsvorhaben, etwa in den Bereichen Gießereien, Glas- oder Mineralfasererzeugung, Herstellung von Grundchemikalien, Zement- oder Ziegelerzeugung in den festgelegten Gebieten wird sich in engen Grenzen halten und ist kurz- und mittelfristig insgesamt kaum realistisch. Größere industrielle Vorhaben werden voraussichtlich bereits die in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 bzw. in § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 genannten Schwellenwerte überschreiten.

Zur vollständigen Umsetzung der UVP-RL ist die Erlassung der vorliegenden Verordnung erforderlich. Sie ersetzt die bereits bestehende Verordnung gleicher Bezeichnung und bringt die belasteten Gebiete auf den derzeit aktuellen Stand.

#### Ziel(e)

Aktualisierung der Ausweisung von belasteten Gebieten (Luft) gemäß § 3 Abs. 10 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

## **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Festlegung der belasteten Gebiete (Luft), in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung" der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Im Wesentlichen handelt es sich um eine bestehende Verpflichtung, die in Einklang mit Art. 4 Abs. 3 iVm Anhang III der UVP-Richtlinie 2011/92/EU, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU, aktualisiert wird.

Da mit dem Verordnungsentwurf vorwiegend Gebiete der bestehenden Verordnung aus dem Jahr 2015 herausgenommen oder eingeschränkt werden, wird es aufgrund der neuen Verordnung insgesamt auch zu weniger Einzelfallprüfungen als bisher kommen. Es entstehen daher keine zusätzlichen finanziellen Belastungen gegenüber der bestehenden Verordnung, sondern im Gegenteil geringere finanzielle Auswirkungen.

In Hinblick auf die geringe Anzahl zu erwartender Fälle (siehe dazu unten) bzw. unter Bedachtnahme auf Art. 6 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften kann entsprechend dem Handbuch des BMF zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung von einer detaillierten Berechnung der geringfügigen finanziellen Auswirkungen abgesehen werden.

Auswirkungen auf den Bund:

Das UVP-G ist mehrheitlich Angelegenheit der Landesvollziehung. Lediglich die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungstrecken obliegt dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Eine Auswertung aus der beim Umweltbundesamt geführten UVP-Datenbank hat ergeben, dass in den Jahren 2013 bis 2017 fünf Einzelfallprüfungen für Bundesstraßen und Hochleistungstrecken, die in einem belasteten Gebiet (Luft) liegen, durchgeführt wurden. Wie oben erwähnt ist mit weniger Einzelfallprüfungen zu rechnen, es wird daher zukünftig von maximal einer Einzelfallprüfung pro Jahr beim BMVIT ausgegangen.

Der Arbeitsaufwand für eine Einzelfallprüfung wurden in den bisherigen Folgenabschätzungen mit durchschnittlich 25 Personentagen von Beschäftigten der Verwendungsgruppe A bzw. A1 und 3 Personentagen der Verwendungsgruppe C plus Verwaltungssachkosten angegeben.

Somit ist mit jährlichen Kosten für den Bund von maximal ca. € 20.000 zu rechnen.

Erläuterung der Bedeckung: Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie der Anlage I des Bundesvoranschlags 2019

Auswirkungen auf die Länder:

Mit Ausnahme der Verfahren beim BMVIT findet die Vollziehung des UVP-G durch die Länder statt (Landesvollziehung).

Eine Auswertung aus der beim Umweltbundesamt geführten UVP-Datenbank hat ergeben, dass die Bundesländer in den Jahren 2013 bis 2017 ca. 20 Einzelfallprüfungen für Vorhaben, die in einem belasteten Gebiet (Luft) liegen, durchgeführt haben. Dies entspricht ca. vier Einzelfallprüfungen pro Jahr. Für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen für die Länder wird in Anbetracht der Reduktion bei der Ausweisung belasteter Gebiete daher zukünftig von maximal zwei bis drei Einzelfallprüfungen pro Jahr ausgegangen. Die Abschätzung des Arbeitsaufwandes entspricht jener für den Bund.

Somit ist mit jährlichen Kosten für die Länder von maximal ca. € 60.000 zu rechnen.

Erläuterung der Bedeckung: Die Bedeckung erfolgt durch die jeweiligen Landesbudgets.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf dient der Umsetzung der UVP-Richtlinie 2011/92/EU, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU, welche vorsieht, dass bei der Festlegung des Kreises der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind, u. a. Gebiete zur berücksichtigen sind, in denen die Umweltqualitätsnormen der Unionsgesetzgebung nicht eingehalten werden oder bei denen von einer solchen Nichteinhaltung auszugehen ist.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1867707109).